

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Sozialmanagement, M.S.M
Hochschule: Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften - Evangelische Fachhochschule Nürnberg
Standort: Nürnberg
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Dennoch ist der Akkreditierungsrat hinsichtlich einer fehlenden Workload-Erhebung auf Veranstaltungs- bzw. Modulebene zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

A - Vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflage – Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 14 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium stellt fest, dass die studentische Arbeitsbelastung regelmäßig im Rahmen der Studiengangskonferenz (zwei Mal pro Semester) und als Teil der Absolventenbefragung evaluiert wird (Akkreditierungsbericht, S. 22). Im Selbstbericht der Hochschule wird auf S. 27 die Studiengangskonferenz wie folgt näher beschrieben: „In jeder Kohorte werden jeweils zwei Studiengangssprecherinnen und -sprecher gewählt, die als Mitglieder an den mindestens zweimal pro Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Anliegen der Studierenden“ werden regelmäßig Anliegen zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen thematisiert.“

Als geeignete Maßnahmen für ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs nennt die Begründung zu § 14 BayStudAkkV insbesondere Workloaderhebungen, die ebenfalls Gegenstand von § 12 Abs. 5 Nr. 3 BayStudAkkV sind: Im Kontext dieses Paragrafen bzw. der entsprechenden Begründung ist es erforderlich, "dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“ Dies erfordert notwendigerweise, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus systematisch lehrveranstaltungs- und / oder modulbezogen evaluiert wird.

Dass diese Vorgabe im vorliegenden Fall umgesetzt wird, ist auf Basis des Akkreditierungsberichts sowie der vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Es genügt nicht, die allgemeine Arbeitsbelastung nur studiengangsbezogen im Rahmen der Absolventenbefragung zu erheben, da dies keinen direkten Rückschluss auf Lehrveranstaltungen oder Module ermöglicht. Das Ansprechen der Arbeitsbelastung in der Studiengangskonferenz – bezogen auf eine systematische Befragung der Studierenden – kann nicht als systematisch gelten, wenn es nur bei bestimmten Anlässen auf Initiative der Studiengangssprecherin bzw. des Studiengangssprechers erfolgt. Es bleibt zudem unklar, ob und wenn ja wie aus dem Input der Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher im Rahmen des Qualitätsmanagements gezielt Schlussfolgerungen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Der Akkreditierungsrat stellt zudem in eigener Prüfung fest, dass der Ablauf der Studiengangskonferenz in keinem der vorgelegten Ordnungen oder Konzepten verbindlich festgelegt ist und das in der Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte Evaluationskonzept die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung nicht aufgreift; Evaluationsbögen wurden nicht eingereicht.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements eine systematische und regelmäßige Erhebung des Workloads auf Lehrveranstaltungs- und / oder Modulebene erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 14 BayStudAkkV)

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule einen überarbeiteten Evaluationsbogen vorgelegt, der um eine Abfrage zum Workload der Studierenden ergänzt wurde. Die Studierenden sind nun in der Evaluation der Lehrveranstaltung dazu aufgefordert, ihren durchschnittlichen wöchentlichen Workload zu benennen. Die Studierenden sollen dabei unter anderem angeben, wie viele Stunden sie wöchentlich während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit für die Veranstaltung aufwenden/ aufgewendet haben. Die Stundenzahlen werden mit einer fünfstufigen Likert-Skala angegeben, wobei 0-2 Stunden die minimal mögliche und >8 die maximal mögliche Anzahl von Stunden ist, die angekreuzt werden kann. Der modifizierte Evaluationsbogen, der laut Stellungnahme unmittelbar für die künftigen Lehrveranstaltungsevaluationen im Studiengang verwendet wird, ermöglicht damit einen direkten Rückschluss auf die Lehrveranstaltung.

Die avisierte Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

